



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

10.05.2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
2000 - Z. 530
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
17/5147

Bearbeiter: Herr Haffner
Telefon: 0211 8792-210

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

A14, A14/1

**75. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 12. Mai 2021**

TOP 9: „Übergriffe auf Beschäftigte in der Justiz“

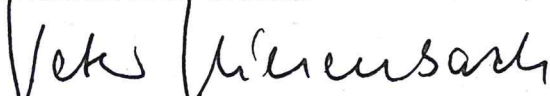
Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

75. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 12. Mai 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Übergriffe auf Beschäftigte in der Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 28. April 2021 (SPD) erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Die Gewährleistung der Sicherheit der nordrhein-westfälischen Justizangehörigen ist der Landesregierung ein besonders dringliches Anliegen und allgemeine Aufgabe aller Verantwortungsträger, vor Ort und auch auf allen Verwaltungsebenen. Sie wird erkennbar auch unter Einbeziehung der örtlichen Polizeidienststellen - etwa bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen, der Umsetzung von Personenschutzmaßnahmen wie bspw. der (verstärkten) Bestreifung von Wohnobjekten und der Eruiierung und Umsetzung besonderer (Bau-)Sicherungsmaßnahmen - tagtäglich engagiert wahrgenommen.

Die Justizverwaltung hat neben diesen herausfordernden Einzelaufgaben im Tagesgeschäft dabei aber auch einen umfassenden Blick auf die Sicherheitslage. Dabei steht sie im ständigen Dialog mit allen beteiligten Verbänden und Ministerien, um die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu verbessern.

II.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen führt keine generelle Statistik zu Übergriffen auf Justizangehörige. Lediglich in Bezug auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie auf Justizvollzugsbedienstete werden Teile der mit dem Anmeldungsschreiben vom 28. April 2021 abgefragten Daten erhoben. Für die übrigen Dienstzweige bestehen keine Regelungen, die eine statistische Erfassung entsprechender Daten vorsehen. Daher ist eine Berichterstattung nur eingeschränkt möglich.

1.

In Bezug auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist gemäß der RV d. JM vom 8. Februar 2017 (2344 - Z. 247) eine jahrgangweise statistische Erfassung von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen vorgesehen. Danach stellt sich die Entwicklung der An- und Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Dienstzweigs in den Jahren 2017 bis 2020 wie folgt dar:

		2017	2018	2019	2020
a	Beleidigung, versuchte Nötigung	209	201	97	90
b	Bedrohung ohne Waffe (mit einfacher körperlicher Gewalt aber auch mit Gegenständen des Alltags, Werkzeugen, Sportgeräten pp.)	54	74	58	29

c	Bedrohung mit Hieb- und Stoßwaffe (Messer, Schlagstock pp.) oder einem scharfen Hund	7	12	3	2
d	Bedrohung mit Schusswaffe (auch Anscheinswaffe)	3	1	4	2
	insgesamt:	273	288	162	123

Ein Anstieg von verbalen und/oder körperlichen Übergriffen auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist demnach nicht festzustellen. Vielmehr ist die Gesamtzahl der Übergriffe von 288 im Jahr 2018 auf 123 im Jahr 2020 - d.h. um 57 Prozent - zurückgegangen, nachdem sie vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 einen moderaten Anstieg von 5,49 Prozent erfahren hatte.

2.

Im Justizvollzug werden Übergriffe und Gewaltdelikte gegen Bedienstete in berichtspflichtige und nicht berichtspflichtige Vorkommnisse unterschieden. Ob ein Übergriff als unmittelbarer Angriff und somit als berichtspflichtig zu werten ist, hängt regelmäßig von seiner Art und Intensität ab.

a.

Berichtspflichtige Tötlichkeiten

Unter einem gewalttätigen Übergriff eines Gefangenen auf einen Bediensteten, der einer besonderen Berichtspflicht nach Ziffer 2. 3. der RV des JM vom 26. Mai 2004 (4434 - IV. 5) i. V. m. Anlage 2 der "Richtlinien für das Melde- und Berichtswesen bei besonderen Vorkommnissen" unterliegt, ist jeder zielgerichtete Angriff eines Inhaftierten auf Leib oder Leben eines Bediensteten mit erheblichen Verletzungsfolgen zu verstehen. Zielgerichtet ist der Angriff dann, wenn er von dem Inhaftierten getätigt wird, um eines der vorgenannten Rechtsgüter des Bediensteten zu verletzen (direkter Vorsatz). Gezielte Angriffe sind recht selten, was sich in den erfassten Zahlen für Übergriffe auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses widerspiegelt. Dass Angriffe der bezeichneten Art in den letzten vier Jahren nicht zugenommen haben, ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung.

Jahr	Anzahl von <u>berichtspflichtigen</u> besonderen Vorkommnissen
2017	8
2018	6
2019	9
2020	6

2017

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 wurden die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete mit erheblichen Verletzungsfolgen berichtet:

JVA	Tatzeit	Strafanzeige erstattet	Verfahrensstand
Kleve	05.01.2017	X	Ermittlungsverfahren eingestellt
Aachen	18.01.2017	X	Nicht rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr
Essen	06.02.2017	X	Anklage erhoben
Wuppertal-Vohwinkel	27.03.2017	X	Sicherungsverfahren
Bochum *	09.06.2017	X	Anklage erhoben
Hamm *	10.06.2017	X	Unterbringung gemäß § 63 StGB
Werl	13.10.2017	X	Anklage erhoben
Werl	27.12.2017	X	Anklage erhoben

2018

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 waren die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete mit erheblichen Verletzungsfolgen zu verzeichnen:

JVA	Tatzeit	Strafanzeige erstattet	Verfahrensstand
Iserlohn	04.01.2018	X	rechtskräftiges Urteil - Unterbringung in psychiatrischem KKH
Gelsenkirchen	09.01.2018	X	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO
Köln	05.03.2018	X	Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO
Düsseldorf	20.04.2018	X	rechtskräftiger Strafbefehl - 700€ Geldstrafe
Essen	16.05.2018	X	Einstellung gem. § 154 b Abs. 3 StPO
Wuppertal-Ronsdorf	31.05.2018	X	HVT am 06.02.2021 abgesagt, Angeklagter verhandlungsunfähig

2019

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete mit erheblichen Verletzungsfolgen berichtet:

JVA	Tatzeit	Strafanzeige erstattet	Verfahrensstand
Aachen	10.01.2019	X	die verfahrensabschließende Entscheidung wird derzeit gefertigt
Remscheid	07.02.2019	X	rechtskräftiges Urteil - Gesamtfreiheitsstrafe 8 Monate auf Bewährung
Essen	17.03.2019	X	Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO
Wuppertal-Ronsdorf	17.05.2019	X	Einstellung gem. § 154 f StPO
Köln	03.06.2019	X	rechtskräftiges Urteil - Freiheitsstrafe 1 Jahr 2 Monate
Herford	12.06.2019	X	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 8 Monate, nicht rechtskräftig
Bielefeld - Senne	21.07.2019	X	Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO
Wuppertal-Vohwinkel	11.11.2019	X	Anklage erhoben
Bielefeld-Senne	17.11.2019	X	ließ sich innerhalb der Berichtsfrist nicht feststellen

2020

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wurden die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete mit erheblichen Verletzungsfolgen berichtet:

JVA	Tatzeit	Strafanzeige erstattet	Verfahrensstand
Bochum	01.06.2020	X	Anklage erhoben
Herford	16.06.2020	X	vorläufige Einstellung gem. § 205 StPO
Wuppertal-Ronsdorf	24.06.2020	X	Jugendstrafe 5 Jahre 3 Monate, nicht rechtskräftig
JVK Fröndenberg	26.06.2020	X	Freiheitsstrafe 9 Monate, nicht rechtskräftig
JVK Fröndenberg	07.08.2020	X	Ermittlungen dauern an

Heinsberg	18.09.2020	X	rechtskräftiges Urteil - Unterbringung in psychiatrischem KKH
-----------	------------	---	---

b.

Nicht berichtspflichtige Tötlichkeiten

Von diesen gewalttätigen Übergriffen auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses sind nicht zielgerichtete Tötlichkeiten abzugrenzen. Als nicht zielgerichtet gelten solche Tötlichkeiten Inhaftierter, durch die der Gefangene nicht bzw. nicht zuvorderst die Verletzung des Bediensteten beabsichtigt, sondern die "nur" "bei Gelegenheit" der Durchführung vollzuglicher Zwangsmaßnahmen, z.B. infolge „Gegenwehr“, erfolgen. Die meisten Verletzungen von Bediensteten resultieren aus der Anwendung unmittelbaren Zwangs oder aus einer eskalierten verbalen Auseinandersetzung, sind also gerade nicht Folge eines von vornherein geplanten, mithin gezielten Angriffs. Einen bedeutsamen Anteil nehmen auch Vorfälle ein, bei denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden müssen, um eine körperliche Auseinandersetzung unter Gefangenen zu beenden, und hierbei Verletzungen erleiden.

Tötlichkeiten gegen Bedienstete sind in der Regel den nicht berichtspflichtigen Angriffen auf Bedienstete zuzuordnen.

Jahr	Anzahl von <u>nicht berichtspflichtigen</u> besonderen Vorkommnissen
2017	73
2018	106
2019	88
2020	95

Hiervon umfasst sind alle Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete, die zur Strafanzeige gebracht wurden, unabhängig von den jeweiligen Verletzungsfolgen.

Hinsichtlich dieser Taten war eine Erhebung valider Daten, die über das Vorstehende hinausgehen - insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Geschehensablaufs und zum aktuellen Stand der jeweiligen Ermittlungs- und Strafverfahren -, in Anbetracht der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich.

3.

Da für die übrigen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Dienstzweige keine Regelungen bestehen, die eine statistische Erfassung entsprechender Daten vorsehen, kann keine valide Aussage dazu getroffen werden, wie sich die Zahl der An- und Übergriffe (verbaler und/oder körperlicher Art) auf dort tätige Justizbeschäftigte - außerhalb des Gerichtsvollzieherdienstes - seit 2017 entwickelt hat.

Die Leitungen der jeweils betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind gemäß der RV d. JM NRW vom 25. März 2014 (3130 - I. 6) in der Fassung vom 24. Mai

2019 („Sicherheit und Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen“) gehalten, unter anderem solche Sachverhalte zu berichten, die die Sicherheitslage von Justizbediensteten erheblich beeinträchtigen und insbesondere für die Bewertung dienstrechtlicher oder personalrechtlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung sein können. Einer Berichtspflicht unterliegen danach nur solche Ereignisse, die die besonderen qualifizierenden Voraussetzungen der vorbenannten RV erfüllen, wobei die dahingehende Beurteilung im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Gerichts- bzw. Behördenleitung liegt. Infolgedessen lassen die auf der Grundlage der vorbenannten RV im Einzelfall erstatteten Berichte keine lückenlose Auswertung zu, wie sich die Zahl der An- und Übergriffe zum Nachteil von den bei Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Justizangehörigen in den vergangenen Jahren insgesamt oder in Teilen entwickelt hat.

Ungeachtet dessen lässt die - nicht repräsentative - Anzahl der dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in den vergangenen zehn Jahren unter Personenschutzgesichtspunkten berichteten besonderen Vorkommnisse keinen Rückschluss auf eine grundsätzliche Zunahme von Gefährdungssachverhalten erkennen. Die Zahl der in den Jahren 2010 bis 2020 - mit Ausnahme des Justizvollzugs - berichteten Gefährdungssachverhalte stellt sich wie folgt dar:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
72	66	98	94	93	59	23	20	31	59	30

III.

Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für verbale und/oder körperliche Übergriffe auf nordrhein-westfälische Justizangehörige, deren Erkenntnisse zu Verfahrenseinleitungen, Strafbefehlserlassen, Anklageerhebungen und/oder Verurteilungen in den vorliegenden Bericht einfließen könnten, existiert nicht.

Unabhängig davon führt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen keine generelle Statistik dazu, ob und gegebenenfalls in wie vielen und welchen Fällen durch Justizangehörige und/oder ihre dienstvorgesetzten Stellen Strafanzeige wegen verbalen und/oder körperlichen Übergriffen durch Dritte erhoben wird. Eine Aussage zu etwaigen infolge solcher Übergriffe eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist daher ebenso wenig möglich wie eine Aussage zu dem Ausgang derselben. Jedoch zeigt die - aus der Befassung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer nicht repräsentativen Anzahl an Einzelfällen gewonnene - Erfahrung, dass Übergriffe auf Justizangehörige, gleich ob lediglich verbaler oder gar physischer Art, von den für sie zuständigen personalverantwortlichen Stellen konsequent dann zur Anzeige gebracht werden, wenn diesem

Vorgehen eine gewisse Erfolgsaussicht beigemessen wird und sich die oder der Betroffene nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

IV.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird nach bundeseinheitlich festgelegten Regeln erstellt. Sie unterscheidet zwischen Geschädigten und Opfern. Opfer im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit.

Die aktuellen Richtlinien zur Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten keine Merkmale in der Opferspezifik, die eine Auswertung zu Übergriffen auf Beschäftigte der Justiz ermöglichen.

V.

Durch das in der Justiz Nordrhein-Westfalens etablierte Berichtswesen ist sichergestellt, dass die dienstvorgesetzten Stellen bis hin zur obersten Landesbehörde zeitnah - im Bedarfsfall unverzüglich - über Sachverhalte unterrichtet werden, in denen eine nicht unerhebliche Gefährdung von Justizangehörigen zu befürchten steht. Damit hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein Instrument geschaffen, um sicherzustellen, dass die jeweils vorgesetzte Dienststelle bei Bedrohungs- oder Gefährdungslagen für Justizangehörige in die Lage versetzt wird, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihr obliegende Aufsicht auszuüben sowie Unterstützung und Hilfestellung geben zu können.

Zur Bewältigung bestehender Gefährdungslagen steht den Dienststellen vor Ort ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, von dem regelmäßig - ggf. auch in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen - im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- die Anonymisierung von Dienstzimmern,
- die Gewährleistung eines sicheren Zugangs zum Dienstgebäude für bedrohte Bedienstete,
- die Verhängung von Begleitanordnungen für etwaige Gefährder, sodass diese keinen unbegleiteten Zutritt zum Dienstgebäude mehr erhalten,
- die Erteilung von Hausverboten,

- die Erstattung von Strafanzeigen und Strafanträgen,
- die Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Straßenverkehrsamt sowie
- die Erwirkung polizeilicher Schutzmaßnahmen wie etwa die Erstellung polizeilicher Gefährdungsanalysen, die Durchführung polizeilicher Gefährderansprachen, polizeiliche Objektschutzmaßnahmen an den Wohnanschriften bedrohter Bediensteter, Ermittlung besonderer (Bau-)Sicherungsmaßnahmen an den Wohnanschriften bedrohter Bediensteter.

Daneben wurden in Nordrhein-Westfalen seit 2017 zahlreiche weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Justizangehörigen - mit besonderem Augenmerk auf die im Außendienst tätigen Berufsgruppen - ergriffen.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Pilotierung eines mobilen Notruf- und Alarmierungssystems (moNA) für die im Außendienst tätigen Personen sowie die Ergänzung der Vollstreckungsformulare der nordrhein-westfälischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Zentralen Zahlstelle Justiz um Hinweise zur etwaigen (aktenbekannten) Gefährlichkeit von Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldnern.

Zudem haben die nordrhein-westfälischen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz in einem Gemeinsamen Runderlass Regelungen getroffen, nach denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte Auskünfte zur Gefährlichkeit der Schuldnerinnen und Schuldner bei den Polizeidienststellen einholen sowie deren Amts- oder Vollzugshilfe bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Hierin sind auch Regelungen vorgesehen zur polizeilichen Unterstützung bei dem Transport eines Vollstreckungsschuldners in die Justizvollzugsanstalt. Ausreichend ist insofern, dass die Abfrage zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten erfolgt. Es wurden zentrale Ansprechpartner bei den polizeilichen Führungsstellen etabliert, an die sich die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insbesondere bei der Anforderung von Amts- oder Vollzugshilfe wenden können.

Weiterhin wird aktuell in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste die Anschaffung von vor allem ballistischen Schutzwesten SK 1 mit Stichschutz und evtl. Wachtdiensthandschuhen mit Schnittschutz und Reizstoffsprühgeräten für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft.

Daneben wird in der fortlaufend angepassten Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten auf die Themen „Deeskalation und Eigensicherung“ ein besonderes Augenmerk gelegt. So bietet die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Dienstzweige Seminare zum Umgang mit konflikträchtigen Situationen im Be-

rufsalltag in den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung an.

Auch wenn es oberstes Ziel der Landesregierung ist, Bedienstete vor etwaigen Übergriffen zu schützen, ist es dennoch unerlässlich, auch Regelungen und Maßnahmen für einen etwaigen Fall der Verletzung, Gefährdung oder Traumatisierung zu treffen. Daher hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen schon vor geraumer Zeit die Handlungshilfe „Umgang mit Traumatisierungen“ herausgegeben. Diese richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz Nordrhein-Westfalens, die sich durch ein schockierendes dienstliches Ereignis psychisch stark belastet fühlen oder die sehen, dass Kolleginnen oder Kollegen in eine solche Belastungssituation geraten sind. Die Handlungshilfe umfasst Hinweise zum richtigen Umgang mit einem gravierenden Ereignis oder Notfall sowie dazu, welche Unterstützung betroffene Personen innerhalb oder außerhalb des Dienstes erhalten können. Insbesondere eröffnet sie die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer fachlich fundierten, telefonischen Beratung durch psychologisch geschulte Trauma-Fachleute des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln. Hierdurch können im besten Fall posttraumatische Belastungsstörungen und evtl. folgende Erkrankungen und Zurrhesetzungen vermieden werden.